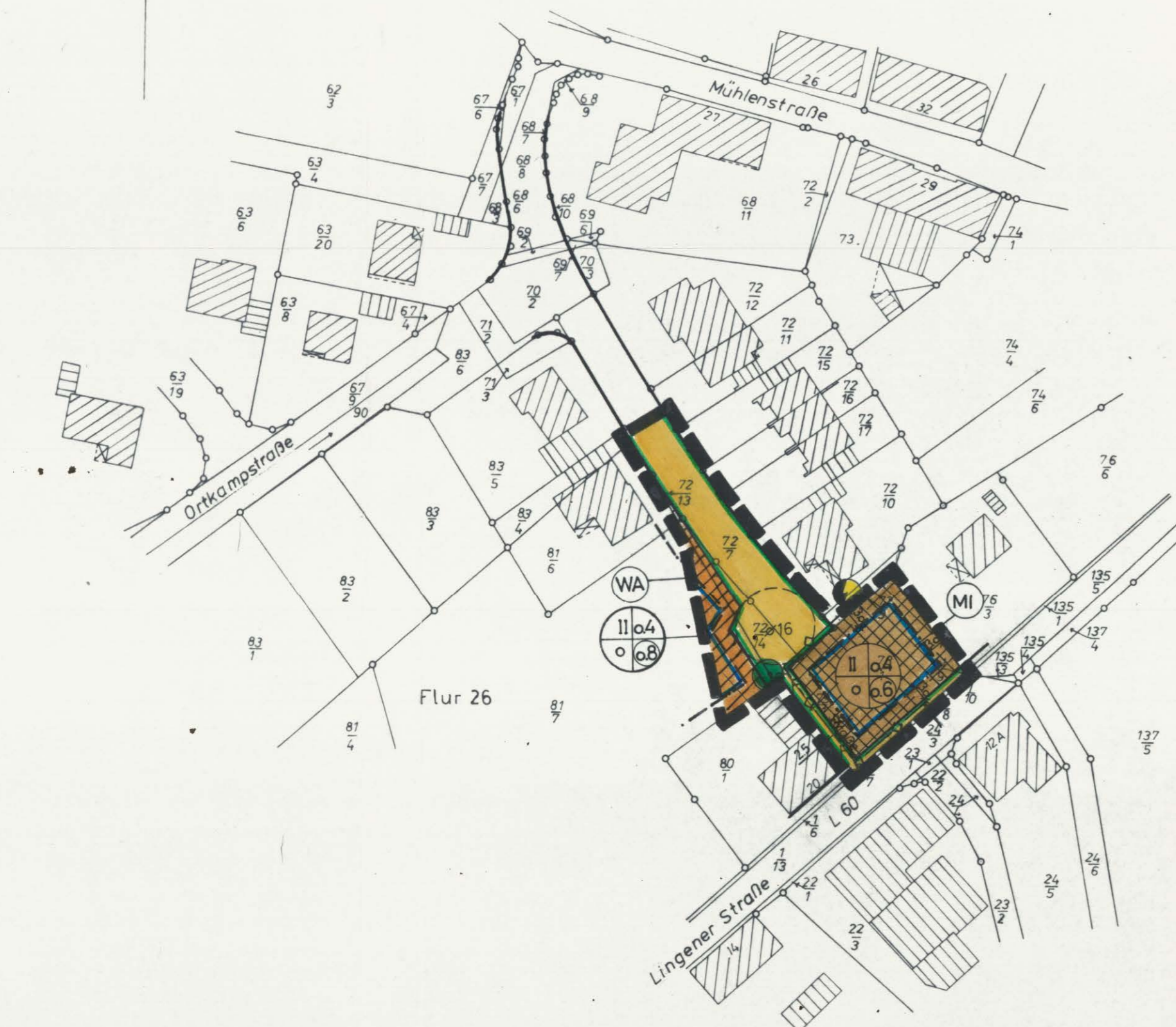


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich
Flur 26
Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 15.02.1985) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
La. 43/85

LINGEN(EMS), den 15. Aug. 1985
Ingo Illguth
Öffentlich best. Verm. - Ing.



Vermerk:
Sämtliche Flurstücke befinden sich in dem Flurbereinungsverfahren Lengerich L 131

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (MI) MISCHGEBIET
(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1=GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
2=BAUWEISE
3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ANZUPFLANZENDER BAUM GEM. §9 (1) 25a BBAUG

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN F=FUSSWEG
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORH. TRAFOSTATION
VORH. 10KV ERDKABEL
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

AUF GRUND DES §1 ABS 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ORTKAMP“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

LENGERICH DEN 13. August 1985
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS §9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. HIERMIT TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES „ORTKAMP“ FÜR DEN BEREICH DER 6. ÄNDERUNG SOWIE DER 4. ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.03.1985 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB. PL. „ORTKAMP“ BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 1 ABS 1 BBAUG AM 26.03.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTMAGEMACHT.

LENGERICH DEN 13. August 1985
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.03.1985 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.04.1985 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMAGEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 03.05.1985 BIS 10.06.1985 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH DEN 13. August 1985
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.1985 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM 03.01.1986 BIS 10.02.1986 GEM. § 2a ABS 7 BBAUG ÖFFENTLICH ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 10.02.1986 GEGEBEN.

LENGERICH DEN 13. August 1985
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 04.07.1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 13. August 1985
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 04.07.1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MEPPEN DEN 30. Okt. 1985

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:
Landkreis Emsland

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG VOM (AZ:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DIE ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSÜBLICH BEKANNTMAGEMACHT.

LENGERICH DEN
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 30.11.1985 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND Nr. 36 BEKANNTMAGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 30.11.1985 GEMEINDEGÜLTIG GEWORDEN.

LENGERICH DEN 12.12.1985
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH DEN 12.11.1986
GEMEINDEDIREKTOR

6. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „ORTKAMP“ DER GEMEINDE LENGERICH LANDKREIS EMSLAND

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE HÜTKER OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STÄDTEBAU-BAUWEITPLANUNG 4800 OSNABRÜCK - NOBBENBURGER STR. 14 - TEL. 65076/97
BEARBEITET GEÄNDERT
25.02.85